

AM 6/2020



Amtliche Mitteilungen 6/2020

Härtefallordnung der Studierendenschaft
vom 19. Februar 2020

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 27. FEBRUAR 2020

Öffentlich ausgelegt: 27. FEBRUAR 2020

Härtefallordnung der Studierendenschaft

vom 19.02.2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit, Verfahren
- § 2 Erstattungsgründe
- § 3 Antragstellung, beizufügende Unterlagen
- § 4 Antragsfristen
- § 5 Finanzielle Härtefälle gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1
- § 6 Fahrtberechtigung
- § 7 Verwaltung
- § 8 Änderung der Härtefallordnung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zuständigkeit, Verfahren

(1) Über Anträge auf Rückerstattung des Beitrags für das VRS-SemesterTicket und das SemesterTicket NRW entscheidet der Härtefallausschuss.

(2) Die Sitzungen des Härtefallausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss entscheidet regelmäßig mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Anträge auf Rückerstattung des Beitrags können mit der einfachen Mehrheit der Ausschussmitglieder auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Härtefallausschusses, muss die Entscheidung durch den Härtefallausschuss nach mündlicher Beratung erfolgen. Ablehnende Entscheidungen können nicht im Umlaufverfahren getroffen werden.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

§ 2

Erstattungsgründe

(1) Auf Antrag kann eine Rückerstattung eines gezahlten Beitrages für das VRS-SemesterTicket und das SemesterTicket NRW bei Studierenden erfolgen, 1. denen der 4 Beitrag aus finanziellen Gründen nicht zumutbar ist; 2. die die Vorteile des VRS-SemesterTicket und des SemesterTicket NRW nicht auf zumutbare Weise nutzen können.

(2) Eine nicht zumutbare Nutzung liegt in der Regel vor,

1. bei schwerbehinderten Menschen mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke, sowie bei schwerbehinderten Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen;

2. wenn ein befristeter Auslandsaufenthalt von mindestens vier Monaten Dauer innerhalb des Semesters nachgewiesen wird, für welches der Antrag auf Rückerstattung gestellt wird;

3. wenn innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Semesters die Exmatrikulation erfolgt und kein Anspruch auf Rückerstattung des Sozialbeitrages nach § 4 der Beitragsordnung besteht.

(3) Der Härtefallausschuss kann in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Rückerstattung des Beitrages nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.

(4) Die Erstattung erfolgt jeweils für nur ein Semester.

§ 3

Antragstellung, beizufügende Unterlagen

(1) Der Antrag ist persönlich und schriftlich zu stellen. Hierzu soll das vom Härtefallausschuss herausgegebene Antragsformular benutzt werden. Zur Fristwahrung genügt auch ein formloser Antrag. Der Antrag ist zu richten an den Härtefallausschuss der Studierendenschaft zu Köln.

(2) Alle Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Eine Studienbescheinigung sowie ein Nachweis über die Beantragung von BAföG für Anträge aufgrund finanzieller Härte gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 ist beizufügen. Als Nachweis der Beantragung von BAföG genügt ein positiver oder negativer BAföG-Bescheid. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben entscheidet der Härtefallausschuss über das weitere Vorgehen. Alle erforderlichen Fragen des Härtefallausschusses sind wahrheitsgemäß zu beantworten. Werden Unterlagen trotz Aufforderung nicht nachgereicht, ist der Antrag abzulehnen.

(3) Liegen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen Zweifel an der Gewährung der Erstattung vor, ist der Härtefallausschuss berechtigt, zusätzliche Unterlagen, die Aufschluss über die bisher zweifelhaften Punkte bieten könnten, anzufordern. Die vom Ausschuss nachgeforderten Unterlagen sind spätestens sechs Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung beizubringen.

(4) Für das auf den Erstantrag folgende Semester kann einmalig ein vereinfachter Folgeantrag gestellt werden. Diesbezüglich sind eine aktuelle Studienbescheinigung und eine Erklärung an Eides statt einzureichen, in welcher versichert wird, dass sich an den Voraussetzungen für die Erstattung seit Stellung des Erstantrages nichts geändert hat. In Zweifelsfällen wird ein Folgeantrag als neuer Erstantrag behandelt.

§ 4

Antragsfristen

(1) Anträge auf Rückerstattung des Beitrags für das VRS-SemesterTicket und das SemesterTicket NRW sollen grundsätzlich vor Beginn des Semesters gestellt werden, auf welches sich der Antrag bezieht. Abweichend von Satz 1 sind Anträge gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 innerhalb des ersten Monats nach Semesterbeginn und Anträge gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 innerhalb der ersten zwei Monate nach Semesterbeginn zu stellen. Anträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind bis zum letzten Tag des Semesters, auf das sich der Antrag bezieht, zu stellen. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Härtefallausschuss maßgeblich.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Anträge gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 lediglich einmalig zu stellen. Die Antragsstellenden teilen dem Härtefallausschuss dann vor Beginn eines jeden folgenden Semesters mit, ob sie ihr Studium fortsetzen werden und senden zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine gültige Studienbescheinigung für das betreffende Semester.

(3) In Ausnahmefällen können Anträge auch nach Ablauf der Antragsfrist, innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Immatrikulationsbescheinigung, gestellt werden. Zudem können ausnahmsweise Anträge auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wenn hierfür im Einzelfall für die Verspätung besondere, nicht durch den/die Antragsteller/in zu vertretende Gründe vorliegen. Über das Vorliegen dieser besonderen Gründe entscheidet der Härtefallausschuss.

(4) Der Härtefallausschuss kann in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Antragsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.

(5) Mit jedem Monatsbeginn eines Semesters reduziert sich für Antragstellende nach § 2 Absatz 2 der zu erstattende Betrag um monatlich je ein Sechstel des gesamten Beitrags gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1. Bei Anträgen, die innerhalb der ersten beiden Monate eines Semesters eingereicht werden, kann der Härtefallausschuss abweichend in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen hinsichtlich des zu erstattenden Betrags nach pflichtgemäßem Ermessen treffen, was zu einer vollständigen Erstattung des Beitrages führen kann.

§ 5

Finanzielle Härte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1

(1) Der Antrag muss neben den Angaben zur Person auch die Darstellung der sozialen Verhältnisse des Antragsstellenden enthalten. Alle Antragstellenden sind verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen. Weiterhin muss der Antrag eine ausführliche Begründung enthalten, warum die Zahlung des Beitrags für das VRS-SemesterTicket und das SemesterTicket NRW eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde. Hierzu gehört in jedem Fall auch die Darstellung, dass die Kosten für Mobilität durch das VRS-SemesterTicket und das SemesterTicket NRW gestiegen sind.

(2) Grundsätzlich gilt für Studierende als Einkommensgrenze für eine unzumutbare finanzielle Härte der Betrag von 85 % des BAföG Bedarfssatzes gemäß § 13 BAföG. Dieser Betrag erhöht sich bei einer Miete von über 85 % der BAföG Wohnpauschale gemäß § 13 Absatz 2 Fall 2 BAföG um die Differenz von Miete und ebendiesen 85 % der BAföG Wohnpauschale, maximal allerdings um 100 €. Ist der/die Studierende selber krankenversichert, erhöht sich dieser Betrag um den entsprechenden Satz gemäß BAföG. Wenn die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung vorliegen, erhöht sich dieser Betrag um den Betrag, der eine solche Weiterversicherung bei der AOK Köln im ersten

Monat des Semesters kosten würde. Weiterhin erhöht sich dieser Betrag für jedes Kind in Bedarfsgemeinschaft und jedes unterhaltspflichtige Kind um das 1,4-fache des in der Anlage zu § 28 SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) festgelegten Regelsatzes. Außerdem erhöht sich die Summe um das Elterngeld (§ 2 BEEG) bzw. um das Erziehungsgeld (§ 5 BErzGG).

(3) Das anrechenbare Einkommen bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Zum Einkommen gehören alle Geldeinnahmen, unbare Leistungen und Unterhaltsansprüche, letztere aber nur unter Berücksichtigung der persönlichen Situation. BAföG, Kinder- und Elterngeld gehören zum Einkommen. Andere Darlehen und Kredite gehören nicht zum Einkommen.
2. Anerkannter Mehrbedarf nach § 30 SGB XII wird nicht als Einkommen angerechnet.
3. Das Einkommen eines Ehepartners/einer Ehepartnerin oder Lebenspartner/in bzw. die Unterhaltsverpflichtung gegenüber der/dem Ehepartner/in oder Lebenspartner/in ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten anteilig anzurechnen.

(4) Das eigene Einkommen bzw. das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin ist nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere der BAföG-Bescheid, die aktuelle Steuerkarte oder eine Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers und eine Bescheinigung über die elterliche Unterstützung vorzulegen; auch ein geeigneter Nachweis über die Höhe der Mietkosten ist bei Inanspruchnahme der Erhöhung nach Abs. 3 vorzulegen.

§ 6

Fahrtberechtigung

(1) Bei Rückerstattung des Beitrags für das VRS-SemesterTicket und das SemesterTicket NRW wird der Fahrtberechtigungsaufdruck im Studierendenausweis vom Härtefallausschuss ungültig gemacht, sofern die Möglichkeit zum Missbrauch gegeben ist. Dies gilt insbesondere bei Erstattung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 Absatz 2 Nr.2. In diesem Fall verliert der Fahrtberechtungsvermerk im Studierendenausweis seine Gültigkeit.

(2) Bei Rückerstattung des Beitrages aus finanziellen Gründen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1) bleibt der Fahrtberechtigungsaufdruck im Studierendenausweis gültig.

§ 7

Verwaltung

(1) Der Härtefallausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitarbeiter/innen der Studierendenschaft unterstützt.

(2) Aufgaben der Verwaltung sind insbesondere:

1. Vorbereiten von Akten zur Entscheidung auf den Sitzungen des Ausschusses;

2. Anforderung nachzureichender Unterlagen; 7
3. Wahrnehmung von Büroöffnungszeiten;
4. Erstellen und Versenden von Bescheiden und ggf. Kassenanweisungen über vom Ausschuss entschiedene Anträge.

(3) Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Härtefallausschusses, der jederzeit mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden kann, können die Mitarbeiter/innen offensichtlich begründete Anträge wegen Schwerbehinderung und Exmatrikulation selber positiv bescheiden. Diese Entscheidungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit der Folge des § 49 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG NRW. Der Vorbehalt kann nur innerhalb von sechs Wochen geltend gemacht werden.

(4) Die Mitarbeiter/innen sollen in beratender Funktion an allen Sitzungen des Härtefallausschusses teilnehmen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 8

Änderung der Härtefallordnung

Änderungen der Härtefallordnung bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Härtefallordnung tritt zum Sommersemester 2020 nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Härtefallordnung vom 22.03.2018 (Amtliche Mitteilungen 12/2018) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität zu Köln vom 16. Oktober 2019 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 18. Februar 2020.

Köln, 19. Februar 2020

gez.
Tobias Zorn
Zweiter Sprecher des Studierendenparlaments